

Arbeitsvertrag für Arbeitnehmende im Stundenlohn

welche dem Gesamtarbeitsvertrag für den Bereich Sicherheitsdienstleistungen unterstehen

(Dieser Vertrag ersetzt allfällige frühere Abmachungen.)

Arbeitgeber

Firmenname

Strasse Nr. / Postfach

PLZ / Ort

Arbeitnehmer/in

Vorname / Name

Strasse Nr.

PLZ / Ort

Allgemeines

Der Arbeitsvertrag regelt das Arbeitsverhältnis zwischen dem/der Arbeitnehmer/in und dem Arbeitgeber, in Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für den Bereich Sicherheitsdienstleistungen vom 9. September 2013, in Kraft seit dem 1. Juli 2014, welcher integrierter Bestandteil des vorliegenden Einzelarbeitsvertrages ist.

Bestimmungen

Anstellungskategorie

Der/die Arbeitnehmer/in wird in die folgende Anstellungskategorie angestellt:

C

Stellenantritt

Der/die Arbeitnehmer/in tritt per folgendem Datum in den Dienst des Arbeitgebers.

Funktion

z.B. Sicherheitsmitarbeitender oder Kader

Anstellungsorte

Die Anstellungsorte befinden sich an folgender Adresse:

(2 Anstellungsorte sind möglich, jedoch nicht zwingend notwendig)

1. Hauptanstellungsort (HAO)
Strasse und Nr
PLZ und Ort
2. Nebenanstellungsort (NAO)
Strasse und Nr
PLZ und Ort

(Falls nichts anderes vereinbart, gilt der Firmensitz als Anstellungsort.)

Pensum

Das jährliche Arbeitspensum umfasst max. 900 Stunden. Das voraussichtliche Stundenpensum (ev. pro Jahr/pro Monat/pro Woche) entspricht (nicht verbindlich)

Std. pro

Es wird auf die Bestimmungen der Art. 8 und 12 GAV verwiesen.

Stundenlohn

Der Basisstundenlohn ohne Ferienentschädigung beträgt:

CHF

Der Ferienzuschlag zum Basisstundenlohn beträgt 8.33% / 10.64%

CHF

Der Stundenlohn inkl. Ferienzuschlag beträgt:

CHF

Lohnzuschläge

Um der Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit Rechnung zu tragen, wird ein Zeitbonus von 10% (6 Minuten) pro gearbeitete Stunde gewährt (GAV Art. 12 Abs.2).

(Die Ferienentschädigung berechnet sich jeweils auf der Summe von geleisteten Stunden plus Zeitzuschlag von 10%)

Probezeit und Kündigungsfrist

Die Probezeit und Kündigungsfrist sind im GAV Art. 9 Abs. 3 geregelt.

Basisbildung und Weiterbildung GAV

Die Basisausbildung der Arbeitnehmenden beträgt mindestens 20 Stunden und erfolgt während der Probezeit. Der/die Arbeitnehmer/in hat Zugang zu Weiterbildungskursen der Paritätischen Kommission gemäss Art. 6 Abs. 4 GAV.

Auslagenersatz

Die Spesenentschädigung, der Auslagenersatz und die Ausbildung sind im Betrieb schriftlich geregelt. Diese Regelungen gelten als integrierende Bestandteile des vorliegenden Arbeitsvertrages. Es gelten die Bestimmungen des Artikels 18 GAV.

Krankentaggeld

Es gelten die Bestimmungen des Artikels 17 GAV.

Vollzugs- und Weiterbildungsbeiträge

Die Vollzugs- und Weiterbildungsbeiträge (Art. 6 Ziffer 2 GAV) des Arbeitnehmenden werden vom

Arbeitnehmenden

Arbeitgebenden

Der vorliegende Vertrag wird zweifach ausgefertigt.

Ort und Datum

Der Arbeitgeber

Der/die Arbeitnehmer/in

Beilagen

Folgende integrierende Bestandteile des vorliegenden Arbeitsvertrages werden dem/der Arbeitnehmer/in ausgehändigt:

- Gesamtarbeitsvertrag für den Bereich der privaten Sicherheitsdienstleistungen (obligatorisch), in Papier oder elektronischer Form
- Ausbildungsreglement (obligatorisch)
- Spesenreglement
- Personalreglement
- _____
- _____